

Bußgeldkatalog für Radfahrer – StVO
(Stand: 01.04.2009)

Straßenverkehrs-Ordnung StVO	Euro	...mit Behinderung	...mit Gefährdung	Unfall/ Punkte
Straßenverkehrszulassungs-Ordnung StVZO				
Grundregeln - § 1 StVO				
Sie benutzen vorschriftswidrig den Gehweg	5,00			
Sie benutzen bei zwei getrennten Fahrbahnen nicht die rechte Fahrbahn	25,00			
Sie scherten vor einem Hindernis aus, ohne es rechtzeitig und deutlich anzukündigen	10,00			
Straßenbenutzung - § 2, 4 StVO				
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot)	10,00	15,00	20,00	25,00
Nichtbenutzen des vorhandenen Radweges/Radfahrestreifens	15,00	20,00	25,00	30,00
Radweg in nicht zugelassener Richtung befahren	15,00	20,00	25,00	30,00
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert		15,00	20,00	25,00
Abbiegen - § 9 Abs. 1 StVO				
Sie blieben als auf der Fahrbahn abbiegender Radfahrer nicht an der rechten Seite eines in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuges, obwohl ausreichend Raum vorhanden war.	10,00	15,00	20,00	25,00
Sie bogen als Radfahrer nach links ab, indem Sie die Fahrbahn hinter der Kreuzung/Einmündung überquerten. Dabei stiegen Sie nicht ab, obwohl die Verkehrslage es erforderte.	10,00	15,00	20,00	25,00
Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10,00		30,00	35,00
Beleuchtung – § 17 Abs. 1 StVO				
Sie unterließen es, die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	10,00		15,00	35,00
Bahnübergänge - § 19 Abs. 1, 2 StVO				
Sie überquerten mit einem Fahrzeug den mit Andreaskreuz gekennzeichneten Bahnübergang, ohne den Vorrang eines Schienenfahrzeugs zu beachten.	80,00			
Sie überquerten als Radfahrer den Bahnübergang trotz geschlossener Schranke/Halbschranke	350,00			
Personenbeförderung - § 21 Abs. 3 StVO				
Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert.	5,00			

Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert.	5,00			
Sonstige Pflichten des Radfahrers - § 23 Abs. 1 StVO				
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden bzw. nicht betriebsbereit war.	10,00		20,00	25,00
Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten.	25,00			
Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10,00			
Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet.	25,00			
Zeichen/Weisungen der Polizei - § 36 Abs. 1,2				
Als Radfahrer nicht das haltgebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet.	25,00			
Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen - § 37 Abs. 2 StVO				
Als Radfahrer Rotlicht für Fußgänger missachtet.	45,00			
Rotlicht missachtet.	45,00		100,00	120,00
Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet.	100,00		160,00	180,00
Sie missachteten als Radfahrer das Dauerlichtzeichen „rote gekreuzte Schrägbalken“	45,00			
Vorschriftzeichen – § 41 Abs. 2 StVO				
Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.	15,00	20,00	25,00	30,00
Sie benutzten als Radfahrer nicht den vorgeschriebenen Sonderweg.	5,00			
Sie befuhren als Radfahrer den gemeinsamen Rad- und Fußweg, ohne Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.	10,00	15,00	20,00	25,00
Im Fußbereich gefahren.	10,00	15,00	20,00	25,00
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			20,00	
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.			20,00	
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.				
Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250/Verbot für Fahrzeuge aller Art / Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrt war.	10,00	15,00	20,00	25,00

Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267)	15,00	20,00	25,00	30,00
Techn. Einrichtungen an Fahrrädern - §§ 64a, 65, 67 StVO				
Fahrrad ohne Klingel.	10,00			
Fahrrad ohne funktionierende Bremsen	10,00			
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden, bzw. nicht betriebsbereit war.	10,00			
Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung (zwei gelbe Speichenrückstrahler und/oder ringförmig retroreflektierende weiße Streifen je Rad).	10,00			
Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit.	10,00			
Radfahren unter Alkoholeinfluss				
<p>Wer mit dem Rad unterwegs ist, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, sein Fahrzeug (Fahrrad) sicher zu führen, wird wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 des Strafgesetzbuches) mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss hierfür nicht eingetreten sein. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Radfahrer ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 Promille nicht mehr in der Lage ist, sein Rad sicher zu führen (absolute Fahruntüchtigkeit, Kraftfahrer schon ab 1,1 Promille). Wird diese BAK erreicht, ist der Straftatbestand verwirklicht. Unterhalb von 1,6 Promille müssen noch weitere Umstände dazu kommen, die insbesondere in einem alkoholtypischen Fahrverhalten liegen können (z.B. Fahren von Schlangenlinien, grundloses Abkommen von der Fahrbahn).</p>				
<p>Desweiteren ist anzumerken, dass der Oberbegriff Fahrzeuge sowohl die motorisierten als auch die muskelbetriebenen Fahrzeuge beinhaltet. Verkehrsmittel sind technische Einrichtungen und Geräte, die der Beförderung von Personen und Sachen dienen. Darunter fallen somit auch Fahrräder. Es finden sich mithin weitere Tatbestände im Tatbestandskatalog, die ebenfalls für Radfahrer gelten.</p>				